

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016	Up/01/16/AB/Mi	3015	18.10.2016
17.10.2016	Mag. André Buchegger		

Begutachtung Verwaltungsreformgesetz zum Klimaschutzgesetz

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

das BMLFUW hat die Begutachtung zum Verwaltungsreformgesetz gestartet, mit einer sehr kurzen Begutachtungsfrist, da der politische Wille besteht, die vorgeschlagenen Verwaltungsvereinfachungen noch in diesem Jahr zu beschließen und zu veröffentlichen. Das Verwaltungsreformgesetz ist als Artikelgesetz konzipiert, das in mehreren Umweltgesetzen Verwaltungsvereinfachungen vorsieht. Teil dieses Verwaltungsreformgesetzes ist unter anderem eine Novellierung des **Klimaschutzgesetzes**.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Begutachtung nach den einzelnen Materien-gesetzen getrennt und nicht im Gesamtpaket.

Im Anhang der Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes, samt Erläuterungen, Wirkungsfol-genabschätzung und einer Textgegenüberstellung sowie ein Begleitschreiben.

Begutachtung der Novelle zum Klimaschutzgesetz

Das bisher bestehende **nationale Klimaschutzkomitee (NKK)** und der **nationale Klima-schutzbeirat (NKB)** sollen **zusammengelegt** werden.

Konkret bedeutet dies zwar eine Vereinfachung da ein Gremium eingespart wird, gleichzei-tig sieht der Vorschlag aber vor, dass alle Organisationen die bisher nur im NKB saßen auch im NKK vertreten sind. Im Detail sind das 3 Umweltschutzorganisationen, das Umweltbun-desamt, Österreichs Energie, der Gemeindebund, der Städtebund, der Verband Erneuerba-re Energie Österreichs, die Industriellenvereinigung, der Verein für Konsumenteninformati-on und Vertreter der Wissenschaft. Bisher waren im Entscheidungsgremium NKK nur der Ministerien, der Bundesländer und der Sozialpartner vertreten.

Darüber hinaus wurden auch **die Aufgaben des „NKK neu“ allgemeiner als bisher defi-niert!** Die zentrale Aufgabe des „NKK neu“ besteht in der Beratung über Grundsatzfragen der österreichischen Klimapolitik im Lichte der Zielvorgaben des Übereinkommens von Pa-

ris, insbesondere im Hinblick auf Treibhausgasemissionen, Anpassung an den Klimawandel und Energieverbrauch.

Die ursprünglich enger gefasste Aufgabe einer Ausarbeitung von Klimaschutzstrategien als Planungsgrundlage für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 ist im Lichte aktueller unionsrechtlicher Vorgaben (verpflichtende Ausarbeitung einer integrierten Energie- und Klimastrategie, die über die vom KSG erfassten Sektoren hinausgeht) hinfällig. Aus diesem Grund entfällt der bisherige Abs 3 (siehe dazu auch schon Z 1).

Das „NKK neu“ berät in Zukunft insbesondere über langfristige Szenarien (zB 2030, 2050 und darüber hinaus) und damit verbundene mögliche Maßnahmen.

Folgende Paragraphen des KSG werden angepasst: § 3 Abs 1; § 4 Abs 2, § 4 Abs 3 (entfällt); § 4 Abs 4; § 5 (entfällt); § 10

Bitte um allfällige Stellungnahmen zum Klimaschutzgesetz bis **Montag 24.10.2016, 12 Uhr** an andre.buchegger@wko.at .

Vielen Dank und freundliche Grüße

André Buchegger